

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1971

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

(71/307/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen die Textilerzeugnisse zwingenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, Zusammensetzung und Etikettierung.

Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden, was die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindert.

Diese Hindernisse können beseitigt werden, wenn für das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regelungen gelten ; daher müssen die Bezeichnungen der Textilfasern sowie die Angaben auf den Etiketten, den Kennzeichnungen und in den Dokumenten, welche die Textilerzeugnisse in den einzelnen Stufen der Herstellung, Verarbeitung und Verteilung begleiten, harmonisiert werden.

Es sind auch einige Erzeugnisse einzubeziehen, die nicht ausschließlich aus Textilien bestehen, deren textiler Teil jedoch wesentlicher Bestandteil des Erzeugnisses ist oder durch besondere Angaben des Herstellers, des Verarbeiters oder des Händlers hervorgehoben wird.

Um die Ziele zu erreichen, die den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften zugrunde liegen, ist die Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Der Gebrauch von Bezeichnungen, die bei den Benutzern und Verbrauchern besonderes Ansehen genießen, ist von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

In einer späteren Stufe müssen Verfahren für die Probeentnahme und die Analyse von Textilien

vorgesehen werden, um jede Möglichkeit von Beanstandungen der angewandten Verfahren auszuschließen ; doch steht die vorübergehende Beibehaltung der gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Methoden der Anwendung einheitlicher Regeln nicht entgegen.

Es empfiehlt sich nicht, in einer besonderen Richtlinie über Textilerzeugnisse alle hierfür geltenden Bestimmungen zu harmonisieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Textilerzeugnisse dürfen nur dann vor oder während der industriellen Verarbeitung und während der einzelnen Vorgänge der Verteilung innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 2

(1) Als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Erzeugnisse, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zu ihrer Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren.

(2) Unter Textilfaser im Sinne dieser Richtlinie ist ein Erzeugnis zu verstehen, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Durchmesser gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textilerzeugnissen eignet.

(3) Textilerzeugnissen sind gleichgestellt, und den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen :

— Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %,

— Bezugsmaterial — mit einem Gewichtsanteil an textilen Teilen von mindestens 80 % — für Möbel, Regen- und Sonnenschirme, und unter der gleichen Voraussetzung, die textilen Teile von mehrschichtigen Fußbodenbelägen, von Matratzen und Campingartikeln sowie wärmendes Futter von Schuhen und Handschuhen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 8. 1. 1970, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 9.

- Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Artikel 3

(1) Die Bezeichnungen der Fasern im Sinne von Artikel 2 sowie deren Beschreibung sind in Anhang I enthalten.

(2) Die in der Tabelle in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen dürfen nur für solche Fasern verwendet werden, deren Art unter dem gleichen Punkt der Tabelle angegeben ist.

(3) Für alle anderen Fasern ist die Verwendung dieser Bezeichnungen, sei es alleinstehend, in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, ganz gleich in welcher Sprache, nicht zulässig.

(4) Die Verwendung der Bezeichnung „Seide“ ist zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von Textilfasern als Endlosfasern nicht zulässig.

Artikel 4

(1) Textilerzeugnisse dürfen nur dann mit dem Zusatz „100 %“ oder „rein“ oder gegebenenfalls „ganz“ bezeichnet werden, wenn sie insgesamt aus der gleichen Faser bestehen; die Verwendung ähnlicher Zusätze ist ausgeschlossen.

(2) Ein Anteil an Fremdfasern bis zu 2 % vom Gewicht des Textilerzeugnisses ist zulässig, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen wird diese Toleranz auf 5 % erhöht.

Artikel 5

(1) Ein Wollerzeugnis darf nur dann als

- „laine vierge“ oder „laine de tonte“
- „Schurwolle“
- „lana vergine“ oder „lana di tosa“
- „scheerwol“

bezeichnet werden, wenn es ausschließlich aus einer Faser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war, und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozeß unterlegen hat, noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Bezeichnung „Schurwolle“ für die in einem Fasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn :

- a) die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht ;
- b) der Anteil dieser Wolle am Gesamtgewicht des Gemischs nicht weniger als 25 % beträgt ;
- c) die Wolle im Fall eines intimen Fasergemischs nur mit einer einzigen anderen Faser gemischt ist.

In dem in diesem Absatz bezeichneten Fall muß die prozentuale Zusammensetzung vollständig angegeben werden.

(3) Die aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung zulässige Toleranz ist für Faserunreinheiten bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 als „Schurwolle“ bezeichneten Erzeugnissen auf 0,3 % begrenzt ; dies gilt auch für im Streichverfahren gewonnene Wollerzeugnisse.

Artikel 6

(1) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf eine Faser mindestens 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden wie folgt bezeichnet :

- entweder nach dieser Faser unter Angabe ihres Gewichtshundertteils oder
- nach dieser Faser mit dem Zusatz „85 % Mindestgehalt“ oder
- durch die Angabe der vollständigen prozentualen Zusammensetzung des Erzeugnisses.

(2) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf keine Faser 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden nach der vorherrschenden Faser unter Angabe ihres Gewichtshundertteils nebst Aufzählung der anderen im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils (mit oder ohne Angabe der Gewichtshundertteile) bezeichnet.

a) Die Gesamtheit der Fasern, deren jeweiliger Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % beträgt, kann als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden, wobei ein globaler Hundertsatz hinzuzufügen ist ;

b) falls die Bezeichnung einer Faser genannt wird, deren Anteil an der Zusammensetzung des Erzeugnisses weniger als 10 % ausmacht, ist die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses anzugeben.

(3) Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuß aus reinem Leinen, bei denen der Hundertsatz des Leinens nicht weniger als 40 % des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes ausmacht, können als „Halbleinen“ bezeichnet werden, wobei die Angabe der Zusammensetzung „Kette reine Baumwolle — Schuß reines Leinen“ hinzugefügt werden muß.

(4) Bei Textilerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist für die in diesem Artikel

vorgesehenen prozentualen Zusammensetzungen eine Toleranz zwischen dem angegebenen Gewichtsanteil der Fasern und dem tatsächlichen Gewichtsanteil von 3 % des Gesamtgewichts der Fasern des Fertigerzeugnisses zulässig, es sei denn, daß bei besonderen Erzeugnissen das Herstellungsverfahren eine höhere Toleranz erfordert.

(5) Die Bezeichnungen „Textilreste“ oder „Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung“ dürfen ungeachtet des Gewichtsanteils der einzelnen Bestandteile für alle Textilien verwendet werden, deren Zusammensetzung nicht ohne weiteres näher bestimmt werden kann.

Artikel 7

Über die Toleranzen nach Artikel 4 Absatz 2 Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4 hinaus ist ausschließlich für sichtbare und isolierbare Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll, eine zusätzliche Toleranz von 7 % zulässig.

Artikel 8

(1) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie werden etikettiert oder gekennzeichnet, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen; Etikettierung und Kennzeichnung können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Endverbraucher angeboten werden oder wenn sie zur Erfüllung eines Auftrags des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert werden.

(2) a) Die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang I genannten Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Fasern sind in den Handelsdokumenten deutlich anzugeben. Diese Verpflichtung schließt insbesondere die Verwendung von Abkürzungen auf Kaufverträgen, Rechnungen oder Lieferscheinen aus; Lochkartenschlüssel sind jedoch zulässig, sofern die Bedeutung dieser Schlüssel in demselben Dokument erläutert wird.

b) Beim Angebot zum Verkauf und beim Verkauf an den Endverbraucher, insbesondere aber in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Markierungen sind die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Textilfasern in leicht lesbarer und deutlich erkennbarer Weise in einem einheitlichen Schriftbild anzugeben.

Andere als in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben und Kennzeichnungen müssen deutlich abgehoben werden. Dies gilt jedoch nicht

für die Markenzeichen oder Firmenbezeichnungen, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben unter Umständen unmittelbar beigelegt sind.

Wird jedoch beim Angebot zum Verkauf oder beim Verkauf an den Endverbraucher im Sinne von Unterabsatz 1 ein Markenzeichen oder eine Firmenbezeichnung angegeben, wobei eine der in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung allein stehend, als Eigenschaftswort oder in Wortverbindungen verwendet wird, so müssen die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Fasern in leicht lesbaren und deutlich sichtbaren Buchstaben unmittelbar bei dem Markenzeichen oder der Firmenbezeichnung angegeben werden.

- c) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Etikettierung oder Kennzeichnung im Sinne dieses Artikels beim Angebot oder Verkauf an den Endverbraucher in ihrem Hoheitsgebiet auch in der Landessprache vorgenommen wird.
- d) Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung anderer als in den Artikeln 3, 4 und 5 aufgeführter Zusätze oder Angaben über die Merkmale der Erzeugnisse nicht untersagen, wenn diese Zusätze oder Angaben mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs in ihren Ländern im Einklang stehen.

Artikel 9

(1) Jedes Textilerzeugnis, das aus zwei oder mehr Teilen besteht, die nicht denselben Fasergehalt haben, ist mit einem Etikett zu versehen, das für jeden Teil den Fasergehalt angibt. Diese Etikettierung ist für die Teile nicht notwendig, die weniger als 30 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ohne die Hauptfaserstoffe ausmachen.

(2) Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, brauchen nur mit einem Etikett versehen zu werden.

Artikel 10

Abweichend von den Artikeln 8 und 9

- a) dürfen die Mitgliedstaaten bei den Textilerzeugnissen des Anhangs III, die sich in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verarbeitungsstufen befinden, keine Etikettierung oder Kennzeichnung mit dem Namen und der Angabe der Zusammensetzung verlangen. Sind diese Erzeugnisse jedoch mit einer Etikette oder einer Kennzeichnung versehen, die die Bezeichnung, die Zusammensetzung oder das Markenzeichen oder die Firma eines Unternehmens angibt, wobei eine der in

Anhang I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung alleinstehend, als Eigenschaftswort oder in Wortverbindungen verwendet wird, so finden die Artikel 8 und 9 Anwendung ;

- b) können die in Anhang IV aufgeführten Textilerzeugnisse, wenn sie gleicher Art sind und die gleiche Zusammensetzung aufweisen, mit einer globalen Etikettierung, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben über die Zusammensetzung enthält, zum Verkauf angeboten werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen angegebene Kennzeichnung nicht mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bezeichnungen und Angaben verwechselt werden kann.

Artikel 12

(1) Die in den Artikeln 5 und 6 genannten Hundertsätze der Fasern werden unter Anwendung des in Anhang II vorgesehenen vereinbarten Feuchtigkeitszuschlags auf die Trockenmasse jeder Faser berechnet.

(2) Zur Bestimmung der Hundertsätze der Fasern sind nachstehende Teile vorher auszusondern :

- a) Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Verbindungsfäden, Nähmittel, Webkanten, Etikette, Marken, Bordüren, Füllstoffe, Knöpfe und Verzierungen, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses sind, sowie Bezüge, Zubehör, Schmuckbesatz, eingearbeitete Gummifäden und Bänder und, vorbehaltlich des Artikels 9, Futter ;
- b) Bindeketten und -schüsse für Decken, Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüsse für Fußbodenbeläge und Möbelbezugsstoffe sowie für handgefertigte Teppiche ;
- c) Grundsichten von Samten und Plüsch und mehrschichtigen Fußbodenbelägen, sofern sie nicht den gleichen Textilfasergehalt wie der Flor haben ;
- d) Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen und sonstige Mittel textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmittel und andere Textilarbeitserzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Bestandteile nicht in solchen Mengen vorkommen, daß der Verbraucher irregeführt wird.

Artikel 13

Die Methoden der Probeentnahme und die Analyseverfahren, die in allen Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Anteils der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, anzuwenden sind, werden in besonderen Richtlinien festgelegt.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen aus Gründen, die sich auf die Bezeichnungen oder Angaben der Zusammensetzung beziehen, weder verbieten noch behindern, wenn die Erzeugnisse den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Diese Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß in jedem Mitgliedstaat die dort geltenden Bestimmungen betreffend den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, die Herkunftsbezeichnung, die Angabe des Warenursprungs und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angewandt werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für Textilerzeugnisse, die

1. zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind,
2. zum Zwecke der Durchfuhr unter Zollaufsicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden,
3. aus dritten Ländern im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden,
4. ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen galten, während einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen weiterhin geltend gemacht werden

können, wenn ein Textilerzeugnis den Erfordernissen dieser Richtlinie nicht entspricht.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

ANHANG I

TABELLE DER TEXTILFASERN

Num- mer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
1	Wolle (f)	Faser vom Fell des Schafes (<i>Ovis aries</i>)
2	Alpaka (n), Lama (n), Kamel (n), Kaschmir (m), Mohair (n), Angora(-kanin) (n), Vikunja (f), Yak (m), Guanako (n) ⁽¹⁾ , mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle“ oder „Haar“	Haare nachstehender Tiere : Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Mohair, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako
3	Haar, mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. Rinderhaar, Hausziegenhaar, Roßhaar)	Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind
4	Seide (f)	Faser, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird
5	Baumwolle (f)	Faser aus den Samen der Baumwollpflanze (<i>Gossypium</i>)
6	Kapok (m)	Faser aus dem Fruchttinneren des Kapok (<i>Ceiba pentandra</i>)
7	Flachs (m) bzw. Leinen (n)	Bastfaser aus den Stengeln des Flachses (<i>Linum usitatissimum</i>)
8	Hanf (m)	Bastfaser aus den Stengeln des Hanfes (<i>Cannabis Sativa</i>)
9	Jute (f)	Bastfaser aus den Stengeln des <i>Corchorus olitorius</i> und <i>Corchorus capsularis</i>
10	Manila (m)	Faser aus den Blattscheiden der <i>Musa textilis</i>
11	Alfa (n)	Faser aus den Blättern der <i>Stipa tenacissima</i>
12	Kokos (m)	Faser aus der Frucht der <i>Cocos nucifera</i>

Num- mer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
13	<i>Ginster</i> (m)	Bastfaser aus den Stengeln des <i>Cytisus scoparius</i> und/oder des <i>Spartium junceum</i>
14	<i>Kenaf</i> (m)	Bastfaser aus den Stengeln des <i>Hibiscus cannabinus</i>
15	<i>Ramie</i> (f)	Faser aus dem Bast der <i>Boehmeria nivea</i> und der <i>Boehmeria tenacissima</i>
16	<i>Sisal</i> (m)	Faser aus den Blättern der <i>Agave sisalana</i>
17	<i>Acetat</i> (n)	Faser aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 %, jedoch mindestens 74 % acetylierter Hydroxylgruppen
18	<i>Alginat</i> (n)	Faser aus den Metallsalzen der Alginsäure
19	<i>Cupro</i> (n)	Regenerierte Zellulosefaser nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren
20	<i>Modal</i> (n)	Regenerierte Zellulosefaser, hergestellt durch Verfahren, die eine hohe Festigkeit und einen hohen Elastizitätsmodul in nassem Zustand verleihen. Diese Fasern müssen in feuchtem Zustand eine Zugfestigkeit von 22,5 g/tex aufweisen, wobei unter dieser Belastung die Dehnung nicht höher als 15 % sein darf.
21	<i>Regenerierte Proteinfaser</i> (f)	Faser aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß
22	<i>Triacetat</i> (n)	Aus Zellulose-Acetat hergestellte Faser, bei der mindestens 92 % der Hydroxylgruppen acetyliert sind
23	<i>Viskose</i> (f) (2)	Bei Endlofasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser
24	<i>Polyacryl</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
25	<i>Polychlorid</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird
26	<i>Fluorfaser</i> (f)	Faser aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff-Monomeren gewonnen werden
27	<i>Modacryl</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
28	<i>Polyamid</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederholung der funktionellen Amidgruppe aufweist

Num- mer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
29	<i>Polyester</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephthalsäure besteht
30	<i>Polyäthylen</i> (n)	Faser aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe
31	<i>Polypropylen</i> (n)	Faser aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution
32	<i>Polyharnstoff</i> (m)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe aufweist
33	<i>Polyurethan</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist
34	<i>Vinylal</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Acetalisierungsgrad aufgebaut wird
35	<i>TrivinyI</i> (n)	Faser aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzt, von denen keines 50 % der Gewichtsanteile ausweist
36	<i>Elastodien</i>	Elastische Faser, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren besteht, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
37	<i>Elasthan</i> (n)	Elastische Faser, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan besteht, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
38	<i>Glasfaser</i> (f)	Faser aus Glas
39	<i>Bezeichnung entsprechend dem Stoff</i> , aus dem sich die Fasern zusammensetzen, z. B. Metall (n) (metallisch, metallisiert), Asbest (m), Papier (n), mit oder ohne Zusatz „Faser“ oder „Garn“	Fasern aus verschiedenen oder neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind

(¹) Diese spezifischen Bezeichnungen dürfen ohne die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 für Gemische von feinen Haaren und Schafwolle vorgeschriebenen Angaben über die Zusammensetzung nicht verwendet werden.

(²) Während einer Frist von 5 Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie kann die unter Nummer 23 genannte Faser (Viskose) bei Endlofasern auch als „Reyon“ und bei Spinnfasern als „Reyon-Faser“ bezeichnet werden, und zwar auch mit dem Zusatz „Viskose“.

ANHANG II

**VEREINBARTE FEUCHTIGKEITZUSCHLÄGE, DIE ZUR BERECHNUNG DES GEWICHTS
DER IN EINEM TEXTILERZEUGNIS
ENTHALTENEN Fasern VERWENDET WERDEN MÜSSEN**

Faser Nr.	Fasern	%
1 — 2	Wolle und Haare :	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekremelte Fasern	17,00
3	Haare :	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekremelte Fasern	17,00
	Schweif- und Mähnenhaare :	
	gekämmte Fasern	16,00
	gekremelte Fasern	15,00
4	Seide	11,00
5	Baumwolle :	
	übliche Fasern	8,50
	merzerisierte Fasern	10,50
6	Kapok	10,90
7	Flachs bzw. Leinen	12,00
8	Hanf	12,00
9	Jute	17,00
10	Manila	14,00
11	Alfa	14,00
12	Kokos	13,00
13	Ginster	14,00
14	Kenaf	17,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50
16	Sisal	14,00
17	Acetat	9,00
18	Alginat	20,00
19	Cupro	13,00
20	Modal	13,00
21	Proteinfaser	17,00
22	Triacetat	7,00
23	Viskose	13,00
24	Acryl	2,00
25	Chlorvinyl	2,00
26	Fluorfaser	0,00
27	Modacryl	2,00

Faser Nr.	Fasern	%
28	Polyamid (6-6) :	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 6 :	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 11 :	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,50
29	Polyester :	
	Spinnfaser	1,50
	Endlosfaser	3,00
30	Polyäthylen	1,50
31	Polypropylen	2,00
32	Polyharnstoff	2,00
33	Polyurethan :	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,00
34	Vinylal	5,00
35	Trivinyll	3,00
36	Elastodien	1,00
37	Elasthan	1,50
38	Glasfaser :	
	(Endlosfaser von mehr als 5 Mikron Durchmesser)	2,00
	(Endlosfaser von höchstens 5 Mikron Durchmesser)	3,00
39	Metallfaser	2,00
	Metallisierte Faser	2,00
	Asbestfaser	2,00
	Papiergarn	13,75

ANHANG III**ERZEUGNISSE, FÜR DIE KEINE ETIKETTIERUNG ODER KENNZEICHNUNG
VORGESCHRIEBEN WERDEN KANN****(Artikel 10 Buchstabe a))**

1. Hemdsärmelhalter
 2. Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen
 3. Etiketten und Wappenschilder
 4. Polstergriffe, aus Spinnstoffen
 5. Kaffeewärmer
 6. Teewärmer
 7. Schutzärmel
 8. Muffe, nicht aus Plüsch
 9. Künstliche Blumen
 10. Nadelkissen
 11. Bemalte Leinwand
 12. Stoffe für Verstärkungen und Versteifungen
 13. Filz
 14. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
 15. Gamaschen
 16. Waren für den technischen Bedarf
 17. Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft
 18. Hüte aus Filz
 19. Täschner- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen
 20. Reiseartikel, aus Spinnstoffen
 21. Handgestickte Tapisserien
 22. Reißverschlüsse
 23. Mit Spinnstoffen überzogene Knöpfe und Schnallen
 24. Buchhüllen aus Spinnstoffen
 25. Spielzeug
 26. Textile Teile von Schuhwaren, ausgenommen wärmendes Futter
 27. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm².
-

ANHANG IV

**ERZEUGNISSE, BEI DENEN EINE GLOBALE ETIKETTIERUNG
ODER KENNZEICHNUNG MÖGLICH IST**

(Artikel 10 Buchstabe b))

1. Scheuertücher
 2. Putztücher
 3. Bordüren und Besatz
 4. Borten
 5. Gürtel
 6. Hosenträger
 7. Strumpf- und Sockenhalter
 8. Schnürsenkel
 9. Bänder
 10. Gummielastische Bänder
 11. Verpackungsmaterial, neu und als solches verkauft
 12. Schnüre für Verpackungen
 13. Deckchen
 14. Taschentücher
-